

Schulgeldordnung der Freien Gesamtschule „Gustav Adolf“

§1

- (1) Für den Besuch der Freien Gesamtschule „Gustav Adolf“ in Lützen wird ein Schulgeld als Beitrag der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erhoben. Das Schulgeld ist zur Finanzierung des Betriebs der Freien Gesamtschule bestimmt.
- (2) Das Schulgeld wird einkommensunabhängig erhoben.
- (3) Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch gem. §421 BGB.

§2

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes besteht für das gesamte Schuljahr jeweils in der Zeit vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Das Schulgeld wird als monatlicher Beitrag erhoben und ist jeweils am ersten des Monats zu entrichten.
- (3) Das Schulgeld ist erstmalig im August des Einschulungsjahres fällig.
- (4) Mit der Unterzeichnung des Schulvertrages wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 240 EUR fällig. Dieser Betrag wird mit Schuleintritt des Kindes mit dem fälligen Schulgeld verrechnet. Bei vorzeitiger Vertragskündigung durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Bearbeitungsentgelts.
- (5) Bei Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule während des laufenden Schuljahres beginnt die Schulgeldpflicht mit dem Monat des Schuleintritts; das Schulgeld ist für den kompletten Monat zu zahlen.

§3

- (1) Die Höhe des Schulgeldes in den Klassenstufen 5 bis 10 beträgt:
- | | |
|------------------------------|----------------------|
| - beim 1. Kind an der Schule | 120,00 EUR monatlich |
| - beim 2. Kind an der Schule | 90,00 EUR monatlich |
| - beim 3. Kind an der Schule | 60,00 EUR monatlich |
- (2) Die Höhe des Schulgeldes in den Klassenstufen 11 bis 13 beträgt 60 EUR monatlich.
- (3) Das Schulgeld wird bargeldlos an den Träger überwiesen:

Empfänger:	Campus Lützen e.V.
Bank:	Deutsche Kreditbank AG
IBAN:	DE61 1203 0000 1020 0559 82
BIC:	BYLADEM1001

§4

- (1) An der Freien Gesamtschule werden Freiplätze bzw. Teilfreiplätze vorgehalten. Ein schriftlicher Antrag unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit Begründung und Nachweis der Bedürftigkeit ist an den Schulträger zu richten.
- (2) Auf Antrag kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Bedürftigkeit des Schulgeldpflichtigen nachgewiesen wird. Als Nachweis gelten zum Beispiel Bescheinigungen des Erhalts von ALG I, ALG II, Wohngeld, Krankengeld.
- (3) Im Übrigen kann das Schulgeld als Einzelfallentscheidung bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, auch wenn die Voraussetzung der Nummer 2 nicht erfüllt ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf das Erlassen bzw. eine Ermäßigung von Schulgeld besteht nicht.

§5

(1) Unterlagen über Einkommensverhältnisse der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den zuständigen Personen des Schulträgers und der Verwaltung zugänglich; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Mit Vorlage von Unterlagen über Einkommensverhältnisse erteilt der Schulgeldpflichtige seine Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die Grundlage für eine Entscheidung über den Erlass oder die Ermäßigung von Schulgeld bilden.

§6

(1) Werden Kündigungsfristen durch den Vertragspartner nicht eingehalten oder wird der Schule die Unterrichtung des Schülers verwehrt, berechtigt dies den Schulträger, Schadensersatz zu fordern. Dies betrifft insbesondere entgangenes Schulgeld sowie die entgangene Finanzhilfe des Landes Sachsen-Anhalt in der Höhe bis eine fristgerechte Kündigung wirksam wäre.

§6

(1) Der Schulträger ist berechtigt, diese Ordnung, insbesondere die Höhe des Schulgeldes mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Beginn eines Schulhalbjahres zu ändern.

(2) Über die Änderung des Schulgeldes entscheidet der Träger nach Anhörung der Schulleitung sowie der Gremien der elterlichen Mitbestimmung.

Eine Zustimmung der oben genannten zur Änderung des Schulgeldes ist nicht erforderlich.

§7

Die Schulgeldordnung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Festlegungen und Regelungen aufgehoben.

Campus Lützen e.V.
Der Vorstand